

Besondere Vorschriften gelten für die im Felde<sup>1</sup> und an Bord<sup>2</sup> ergangenen Urtheile. Gegen diese finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht statt (§ 419); sie werden durch die Bestätigung alsbald rechtskräftig und vollstreckbar. Wer das Bestätigungs- und das Aufhebungsrecht bei den Urtheilen der Feldgerichte und der Bordgerichte ausübt, bestimmt der Kaiser (§ 422).

Die Bestätigung, welche (nicht für Strafverfügungen) für alle militärgerichtlichen Erkenntnisse notwendig ist, soll nur auf Grund besonderer juristischer Begutachtung ausgesprochen werden (§§ 424 ff.). Wem sie zusteht, bestimmt für die Marine der Kaiser, sonst (abgesehen von Feld- und Bordgerichten) der zuständige Contingentsherr. Dies ist im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung, soweit nicht Militärconventionen ein Anderes bestimmen, der Landesherr, dessen Kriegsgeministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt (§ 4 des Einführungsgesetzes). In die durch Militärconventionen getroffenen Abmachungen (z. B. wegen der Begnadigung, Strafvollstreckung) soll weder durch diesen § 4 noch überhaupt durch die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung eingegriffen werden.

### V. Vollstreckung der Strafen.

Die Vorschriften über die Vollstreckung sind nur theilweise in der Militärstrafgerichtsordnung enthalten (§§ 450 ff.). Soweit diese keine Bestimmungen hat, sind die Verordnungen und die Verordnungsabfertigungen der Contingentsherren in Geltung geblieben. Militärgerichtliche Strafurtheile sind (§ 450) nach Maßgabe der Bestätigungsbordre, Strafverfügungen nach Maßgabe ihres Inhalts zu vollstrecken. Die Strafvollstreckung wird (§ 451) durch den Gerichtsherrn angeordnet, welcher die Erhebung der Anklage verfügt hat. Die Vollstreckung einer durch Entauptung zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Grund einer mit der Beizehnung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urtheils, welcher eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsbordre beizufügen ist. Officiere u. s. w. und Beamte mit Officierstrang begeben sich allein zur Strafanstalt und werden sich dort beim Gouverneur<sup>3</sup>. Er scheint jedoch ein Fluchtversuch möglich, so ist der Verurtheilte durch einen im Rang möglichst gleichstehenden Officier, dem nöthigenfalls ein zweiter Officier oder einige Unterofficiere beizugehen sind, nach der Strafanstalt zu schaffen. Die übrigen Militärpersonen werden in der Regel nach der Strafanstalt abgeführt; nur ausnahmsweise kann ihnen gestattet werden, allein zu reisen. Zur Abführung wird ein Unterofficier (bei Portepceunterofficieren ein solcher) im Dienstanzug oder in schwereren Fällen ein aus einem Unterofficier und einem Mann bestehendes Commando (wenn nöthig mit Schußwaffen) gestellt, auch der Verurtheilte gefesselt oder in einer Wickelbüchse fortgeschafft. Der Abzuführende hat, worauf er hinzuweisen ist, dem Transportführer unbedingt Folge zu leisten; dieser hat bei thätlicher Widersetzung oder einem Fluchtversuch die Waffe zu gebrauchen. Bei der Abführung soll das Ohrgefäß gespart, Aussehen und vollreiche Strafen thunlichst vermieden werden. Die Arrestaten sind in einem besseren Anzug abzuführen und abzuholen. Das Seitengewehr verbleibt ihnen, wenn nicht Fluchtversuch oder Mißbrauch zu besorgen sind. Tage und Monate werden nach der Kalenderzeit, Wochen zu 7 Tagen, Tage zu 24 Stunden gerechnet. Erkrankungen während einer Festungsstrafe werden auf die Strafzeit angerechnet.

Gesuche der in Strafanstalten befindlichen Verurtheilten gehen an den Gouverneur u. s. w., der zu einfachem Stubenarrest Verurtheilten an den nächsten, mit mindestens der Disciplinargewalt eines detachirten Stabsofficiers betrauten Vorgesetzten. Begnadigungsgesuche müssen offen übergeben werden. Es ist dafür zu sorgen, daß Mannschaften ihre Beschwerden über Strafvollstreckung unmittelbar und mündlich vortragen können. Verurtheilung ist nur in ganz besonderen Fällen

<sup>1</sup> Siehe auch oben S. 479, ferner §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zur Strafgerichtsordnung.

<sup>2</sup> S. hierzu und zum Folgenden u. Fiedl, Jahrg. 1900, S. 364 f.